

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg**

**(in der Fassung des 5. Nachtrages vom 14.06.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt vom 23.09.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Boostedt erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

1. Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen. Das Wappen enthält in Blau zwischen zwei goldenen aufrechtstehenden Buchenblättern einen silbernen Schräglinksbalken, belegt mit neun roten, einzelnen Ziegelsteinen, von denen der erste und der letzte im Schildrand verschwinden.
2. Die Gemeinde führt eine eigene Flagge. Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Schild (Wappenflagge).
3. Über die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte entscheidet die Gemeindevertretung.
4. Das Dienstsiegel der Gemeinde Boostedt zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Boostedt - Kreis Segeberg".

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
  - a) Stundungen und Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
  - b) die Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
  - c) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die denen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
  - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt,
  - e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung je Vertrag 2.500,-- € nicht übersteigt,
  - f) die Gewährung von einmaligen Zuschüssen oder Zuweisungen, soweit der Betrag von 250,-- € jeweils nicht überschritten wird,
  - g) die Veräußerung von Gemeindevermögen, von Forderungen oder Rechten, soweit jeweils ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,

- h) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €, soweit aus der Annahme keine Folgekosten entstehen,
- i) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jeweilige Wertgrenze von 5.000,-- € jährlich nicht überschritten wird,
- j) die Vergabe von sonstigen Aufträgen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
- k) den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- l) die Entscheidungen als Straßenbaulastträger mit Ausnahme von Widmungen und Einziehung von Straßen und Wegen.

(§ 3 geändert durch 5. Nachtragssatzung vom 14.06.2018)

### § 3

#### **Ständige Ausschüsse**

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- |   |  |
|---|--|
| a) <b><u>Finanzausschuss</u></b>  | <b><u>Aufgabengebiet</u></b><br>Finanzwesen,<br>Grundstücksangelegenheiten<br>(gemeindeeigene Grundstücke),<br>Abgaben,<br>Personalangelegenheiten,<br>Prüfung der Jahresrechnung der<br>Gemeinde (§ 94 Abs. 5 GO),<br>Satzungs- und Vertragsangelegenheiten,<br>Wirtschafts- und Verkehrsförderung.   |
| b) <b><u>Ausschuss für Jugend, Sport,<br/>Senioren und Soziales</u></b> | Kinder und Jugendförderung,<br>Sportförderung,<br>Vereinswesen,<br>Seniorenarbeit,<br>Allgemeines Sozialwesen  |
| c) <b><u>Bau- und Konversionsausschuss</u></b>                          | Bauleitplanung,<br>Bau- und Wohnungswesen,<br>Bauberatung,<br>Übernahme der Aufgaben des<br>Wohnungsvergabeausschusses,<br>Erarbeitung von Verwertungskonzepten<br>für die Nachnutzung der Rantzau<br>Kaserne sowie Immobilien und<br>Außenanlagen,<br>Strategische Planung zur Ausrichtung der<br>Gemeinde Boostedt, Nutzung von<br>Potentialen,<br>Entwicklung mittel- und langfristiger<br>Perspektiven, die sich aus der<br>geographischen<br>Lage der Gemeinde ergeben, |

Überlegungen zur Verkehrsinfrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs

d) **Wege-, Werk- und Umweltausschuss**

Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Zuständigkeiten des Bauhofes, Feuerwehr, Umweltfragen, Park- und Grünanlagen, Friedhof, Kleingartenangelegenheiten, Naturschutz- und Landschaftspflege, Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen  
Straßenbeleuchtung, Straßenbenennung.

e) **Schul- und Kulturausschuss**

Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Denkmalspflege,

2. Jeder Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. In die Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die zwar der Gemeindevertretung nicht angehören, ihr jedoch angehören könnten; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
3. Jede Fraktion kann je Ausschuss entsprechend ihrer Fraktionsstärke stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.  
Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die zwar der Gemeindevertretung nicht angehören, ihr jedoch angehören könnten. Diese können jedoch nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.
4. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(§ 4 geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 30.9.99)

**§ 4**

**Aufgaben der Ausschüsse**

Die gemäß § 3 gebildeten Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Gemeindevertretung vor, soweit ihnen nicht die nachfolgenden Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

Sofern nicht wesentliche örtliche Belange berührt werden, entscheidet der Finanzausschuss über

1. die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuweisungen, soweit der Betrag von 250,-- € jeweils überschritten wird,

2. Stundungen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € überschritten wird,
3. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, sofern aus der Annahme Folgekosten entstehen,
4. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jeweilige Wertgrenze von 5.000,-- € jährlich überschritten wird,
5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jeweilige Wertgrenze von 5 000,--€ jährlich nicht überschritten wird,
6. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts.

#### **Seite 4**

Sofern nicht wesentliche örtliche Belange berührt werden, entscheidet der Bauausschuss über

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach der LBO, dem BauGB und die Ausübung sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
2. die Zulassung von Ausnahmen bei Veränderungssperren,
3. Grundstücksteilungsanträge,
4. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in der Bauleitplanung nach dem BauGB sowie dem Grünordnungsplanverfahren.

Sofern nicht wesentliche örtliche Belange berührt werden, entscheidet der Wege-, Werk- und Umweltausschuss über

1. Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.
2. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind

### **§ 6**

#### **Beiräte**

1. Um die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Boostedt in angemessener Weise zu berücksichtigen, soll in der Gemeinde Boostedt ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet werden. Aufgaben und Befugnisse werden gesondert geregelt.
2. Um die Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Boostedt in angemessener Weise zu berücksichtigen, soll in der Gemeinde Boostedt ein Seniorenbeirat gebildet werden. Aufgaben und Befugnisse werden gesondert geregelt.

### **§ 7**

#### **Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu

geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch des Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlung**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
2. Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann auf der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Antragstellerinnen oder Antragsteller ihre Anregungen und Vorschläge schriftlich festlegen.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
  - b) Die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
  - c) Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
  - d) Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge , sowie die Ergebnisse der Abstimmungen .
  - e) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung, die von mindestens 10 % der Anwesenden unterstützt werden und in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen , sind nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen .

## **§ 9**

### **Entschädigungen**

Die den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern zu zahlenden Entschädigungen sind in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## **§ 10**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halt

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder gemäss den landesrechtlichen Datenschutzvorschriften zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäss den landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 13**

### **Veröffentlichungen**

1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in nachfolgend aufgeführten Straßen befinden
  - Stückenredder/Krützkamp,
  - Friedrichswalder Straße (Feierabendstiftung),
  - Feldstraße/Am Flugsand,
  - Twiete (Gemeindeverwaltung),
  - Zur Ziegelei/Friedrichswalder Straße,
  - Vosskoppel am Grundstück Friedrichswalder Straße 41,
  - Kummerfelder Weg (am Haus Resenberg 1),
  - Pappelweg (bei der Pumpstation),während einer Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.1998, zuletzt geändert durch I. Nachtragssatzung vom 13.12.1999, und II. Nachtragssatzung vom 04.04.2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 10.10.2003 erteilt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boostedt, den 16. Oktober 2003

Gez. Rüdiger Steffensen

Bürgermeister

(L.S.)

1. Nachtragssatzung vom 30.9.99 (§ 4)
2. Nachtragssatzung vom 29.9.08 (§§ 2, 7 und 8)
3. Nachtragssatzung vom 12.10.09 (§ 13)
4. Nachtragssatzung vom 17.06.2015 (§ 3)
5. Nachtragssatzung vom 14.06.2018 (§ 3)